OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700890/2/BP/NF

Datum:
Linz, 15. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S R, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Dezember 2020, GZ: 0108662/2020, wegen Übertretung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Dezember 2020, GZ: 0108662/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 77 Abs. 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:

„Sie haben sich als EWR-Bürger am 02.06.2020 in L, niedergelassen und halten sich daher länger als drei Monate im Bundesgebiet auf. Sie haben es unterlassen, bis 02.10.2020 eine Anmeldebescheinigung zu beantragen, obwohl EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52 NAG), wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde gemäß § 53 NAG anzuzeigen haben. Sie haben somit eine Verwaltungsübertretung gemäß § 77 Abs 1 Z 4 NAG begangen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. wie folgt aus:

„Der im Spruch dargestellte Sachverhalt wurde am 10.11.2020 vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Geschäftsbereich „Bürgerinnen-Angelegenheiten", Abteilung „Aufenthaltsrecht", zur Anzeige gebracht.

Gegen die Strafverfügung vom 10.11.2020 erhoben Sie fristgerecht Einspruch und begründeten diesen wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren
Wie es telefonisch schon gesagt war schreibe ich mein Einspruch auf einen Strafverfügung mit dem Geschäftszahl: 0108662/2020.
Beim meine erste Besuch Linzer Magistrat wo ich meine erste Adresse angemeldet habe wurde es zu mir gesagt das ich innerhalb 3 Monate noch einmal vorbei komme um eine Anmeldebescheinigung zu beantragen.
Leider wurde es mir damals nicht gesagt das ich wegen viele Menschenmassen ein Termin über Telefon reservieren muss.
Weil ich erste par Monate keine recht auf Urlaub hatte und das wegen keine freie Tage, war es schwer mir beim Magistrat zu melden.
Das wegen habe ich mit meinen Auftrag zu Anmeldebescheinigung bis zum 02.10. gewartet wo ich den Freitag reserviert habe um ein Umzug in Neue Wohnung und Anmeldung meine neue Hauptwohnsitz.
Es war Möglichkeit für mich in einem Tag die Aufgaben welche ich beim Magistrat tun müsste zu erledigen.

Leider damals wurde es mir gesagt das ich werde nicht an die Reihe für Anmeldebescheinigung kommen.
Danach habe ich mich noch Mal telefonisch bei Ihnen gemeldet und früheste Termin welche ich reservieren könnte war Dienstag 10.11.
Eben so beim telefonischen Reservierung habe ich zum Behörde gesagt das den Termin zu spät ist und das ich kann nicht so lange warten, war es nicht möglich einen früheren Termin zu bekommen.
Ich bitte Sie um Verständnis und Aufhebung meine Strafe, weil den Schuld für den Verspätung meinen Anmeldebescheinigung Antrag liegt nicht bei mir.

Nach Rücksprache mit Herrn P M B, einem Mitarbeiter von der Abteilung „Aufenthaltsrecht“, am 30.11.2020 sind Anträge grundsätzlich persönlich zu stellen. In der momentanen Ausnahmesituation war es im Frühjahr möglich, Anträge auch per Post bzw. E-Mail bei ihnen einzubringen. Diese Anträge wurden bearbeitet und die Antragsteller wurden über die Notwendigkeit der persönlichen Abholung informiert. Da in der Abteilung „Aufenthaltsrecht“ jeden Tag großer Andrang herrscht, wird auf dem Informationsblatt, welches vom Bürgerinnenservice bei der Wohnsitzanmeldung ausgegeben wird, die Terminvereinbarung angeraten.

Nach Rücksprache mit Herrn Mag. T R, dem Abteilungsleiter von der Abteilung „Aufenthaltsrecht“, ist eine Terminvereinbarung im Vorhinein für max. drei Monate möglich. Die Wartezeit für einen Termin beträgt rund sechs Wochen. Außerdem werden täglich Tickets für Personen ohne Termin vergeben. Vor allem dann, wenn Fristen daran geknüpft sind, kommen die Personen immer dran, auch wenn Wartezeiten eingeplant werden müssen.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren einwandfrei festgestellt werden konnte. Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen des § 53 Abs 1 iVm § 77 Abs 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) schuldhaft verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

(...)

Eine Anmeldebescheinigung oder eine Daueraufenthaltskarte im Sinne des § 9 NAG dient dazu, das in Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen verliehene Recht auf Niederlassung lediglich zu dokumentieren, nicht aber es erst dem berechtigten Fremden konstitutiv zu verschaffen (vgl zu alldem und insbesondere zur unterschiedlichen rechtlichen Qualität und der daher jeweils zu beachtenden unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen im NAG das Erkenntnis des VwGH vom 17.11.2011,2009/21/0378, mit weiteren Rechtsprechungshinweisen).
Das in § 51 NAG genannte Niederlassungsrecht eines EWR-Bürgers leitet sich demnach direkt aus dem Unionsrecht ab, ist unmittelbar im Unionsrecht begründet und wird daher

innerstaatlich nicht verliehen, sondern nur dokumentiert (vgl die Erkenntnisse des VwGH vom 09.09.2009, 2007/08/0335; und 04.06.2009, 2008/18/0763). Somit ist eine Anmeldebescheinigung gemäß § 53 NAG ein eigenes, nicht rechtsbegründendes, sondern rein deklaratorisch wirkendes Dokument zum Nachweis des in § 51 NAG geregelten Aufenthaltsrechts von EWR-Bürgern (vgl im Kontext der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft das Erkenntnis des VwGH vom 16.02.2012, 2009/01/0062; LVwG Wien 11.01.2016, VGW-151/082/10484/2014).
Die Vornahme einer Anzeige gemäß § 53 Abs 1 NAG kann nur innerhalb der festgelegten viermonatigen Frist ab Einreise erfolgen, da nach Ablauf dieser Frist die Anzeige zwangsläufig nicht mehr gemäß § 53 Abs 1 NAG erfolgen könnte. Unter Zugrundelegung einer lebensnahen Betrachtungsweise besteht für die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde (sowie für die zuständige Meldebehörde) in der Regel keine Möglichkeit, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 53 Abs 1 iVm § 77 Abs 1 Z 4 NAG vor der Kontaktaufnahme des Anzeigepflichtigen mit der Behörde zu ahnden. Im Allgemeinen ist die Behörde bei Unterlassen der Anzeige gemäß § 53 Abs 1 NAG nicht von dem Aufenthalt des Anzeigepflichtigen im Bundesgebiet informiert. Die vorzunehmende Anzeige gemäß § 53 Abs 1 NAG dient ordnungspolitisch gerade dazu, einerseits die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in die Lage zu versetzen, die unionsrechtliche Aufenthaltsberechtigung des Anzeigepflichtigen zeitnahe zu prüfen, und andererseits dazu, einen ordnungspolitisch im öffentlichen Interesse erforderlichen zeitnahen und aktuellen Informationsstand der Behörde über die im Bundesgebiet erfolgte Inanspruchnahme des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts zu garantieren (vgl LVwG Wien 17.12.2015, VGW-051/064/13407/2015).

(...)

Aufgrund der Tatsache, dass Sie slowenischer Staatsbürger sind und Slowenien zu den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zählt, sind Sie nach der Legaldefinition des § 2 Abs 1 Z 4 NAG ein EWR-Bürger. Folglich ist die Bestimmung des § 53 Abs 1 NAG auf Sie anzuwenden.
Ein länger als drei Monate dauernder Aufenthalt eines EWR-Bürgers im Bundesgebiet ist der Behörde binnen vier Monaten ab Einreise anzuzeigen. Wird die Anmeldebescheinigung nicht rechtzeitig beantragt, stellt dies eine Verwaltungsübertretung nach § 77 Abs 1 Z 4 NAG dar (vgl Abenriann/Czech/Kind/Peyri, NAG-Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (2015) Rz 4).
In Ihrem Einspruch vom 27.11.2020 führten Sie sinngemäß aus, dass Ihnen damals nicht gesagt wurde, dass Sie wegen des großen Andrangs in der Abteilung „Aufenthaltsrecht" telefonisch einen Termin reservieren müssen. Des Weiteren führten Sie aus, dass Sie in den ersten Monaten keinen Urlaub nehmen konnten und es deswegen für Sie sehr schwierig gewesen ist, persönlich während der Öffnungszeiten einen Antrag zu stellen. Gemäß § 2 Abs 2 Urlaubsgesetz (UrlaubsG) entsteht der Anspruch auf Urlaub in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Sie hätten von Gesetzes wegen jedenfalls die Möglichkeit gehabt, einen Erholungsurlaub zu beantragen. Zudem ist anzumerken, dass eine Terminvereinbarung für max. drei Monate im Vorhinein möglich ist. Die Wartezeit für einen Termin beträgt rund sechs Wochen. Des Weiteren werden täglich Tickets für Personen ohne Termin vergeben. Vor allem dann, wenn Fristen daran geknüpft sind,

kommen die Personen immer dran, auch wenn Wartezeiten eingeplant werden müssen.
Es besteht keine Verpflichtung der Meldebehörde, Meldepflichtige über andere und weitere gesetzliche Bestimmungen zu informieren (vgl UVS Oberösterreich 12.03.2007, VwSen-230968/3/Ste/FJ). Der einsichtige und besonnene Mensch des Verkehrskreises, dem Sie angehören, hätte sich an Ihrer Stelle zeitgerecht über die gesetzlichen Bestimmungen informiert und einen Termin in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber betreffend eines etwaigen Urlaubstages bei der Abteilung „Aufenthaltsrecht“ vereinbart, um in weiterer Folge einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung bei der belangten Behörde zu stellen (vgl VwGH 28.05.2008, 2008/09/0117).
Ihr Einwand, dass Ihnen in den ersten Monaten Ihres Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Erholungsurlaub zugestanden ist und es für Sie deshalb nicht möglich gewesen war, innerhalb der 4-monatigen Anzeigefrist einen Termin bei der Abteilung „Aufenthaltsrecht“ zu vereinbaren, um Ihren Antrag einzubringen, wird von der belangten Behörde aufgrund der vorherigen Ausführungen als Schutzbehauptung gewertet.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Sie bereits vier Monate nach Ihrer Einreise in Österreich, somit spätestens bis zum 02.10.2020, einen Antrag auf Erteilung einer Anmeldebescheinigung stellen hätten müssen. Laut Anzeige haben Sie erst am 10.11.2020 Ihren Antrag beim Magistrat Linz eingebracht, weshalb der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

(...)

Schuldfrage:

(...)

Sie haben im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.
Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnten Sie mit Ihrer Rechtfertigung nicht erbringen.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

(...)

Als strafmildernd wurde Ihre Unbescholtenheit gewertet, straferschwerend war kein Umstand.
Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse haben Sie der Behörde nicht bekanntgegeben. Sie geht daher bei der Strafbemessung von einem geschätzten Mindesteinkommen von € 1.500,00 aus und nimmt des Weiteren an, dass Sie kein Vermögen besitzen sowie keine für die Strafbemessung relevanten Sorgepflichten haben.

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie Ihrem Verschulden angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 17. Jänner 2021.

Darin führt er ua. aus, dass er von der belangten Behörde die telefonische Auskunft erhalten habe, er könne die geforderte Anmeldebescheinigung lediglich nach einem vereinbarten Termin erhalten. Der Bf führt weiters an, dass die Zeitverzögerung der Anmeldung aufgrund von verschiedenen Verpflichtungen seinerseits unverschuldet entstanden sei und ersucht um Strafminderung bzw. Aufhebung.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Akt der belangten Behörde sowie das Parteienvorbringen.

Da sich aus dem Akt schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten ergab, im Verfahren keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war und kein diesbezüglicher Parteienantrag vorliegt, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Zumal in der Beschwerde der relevante Sachverhalt nicht in Frage gestellt war, kann eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, lauten auszugsweise wie folgt:

§53
Anmeldebescheinigung

(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.
[-]

§77
Strafbestimmungen
(1)Wer
[-]
4. eine Anmeldebescheinigung, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte nach §§ 53,
54 und 54a nicht rechtzeitig beantragt oder
[...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

III.2.1. Im vorliegenden Fall stellt der Bf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands nicht in Abrede, weshalb – auch korrespondierend zur Aktenlage – davon ausgegangen werden muss, dass er die gesetzlich vorgesehene Beantragung der Anmeldebestätigung nicht innerhalb der viermonatigen Frist, die am 2. Oktober 2020 endete, vornahm.

III.2.2. Die objektive Tatseite ist sohin als vorliegend zu qualifizieren.

III.3.1. Das NAG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2.Wenn der Bf zu seiner Entschuldigung anführt, er habe die Nichteinhaltung der Frist nicht zu verantworten, weil ihm kein zeitgerechter Termin angeboten worden sei, ist zunächst festzuhalten, dass seine Bemühungen erst am Ende bzw.

nach Ablauf der viermonatigen Frist ergriffen wurden. Eine realistische Annahme, dass er jene Frist einhalten würde können, konnte sohin nicht getroffen werden. Diesbezüglich ist auch auf die Ausführungen der belangten Behörde zu verweisen: „Selbst guter Glaube stellt den Schuldausschließungsgrund dann nicht her, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde anzufragen (vgl hiezu Hauer-Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens4, 727, und die dort unter Pkt. 1. Zu § 5 Abs 2 VStG zitierte hg. Judikatur). Von einem Fremden muss verlangt werden, dass er sich über die mit dem Aufenthalt von Ausländern im Inland zusammenhängenden österreichischen Vorschriften informiert. Unterlässt er Erkundigungen, so kann er sich nicht auf unverschuldete Rechtsunkenntnis berufen (vgl dazu Hauer-Leukauf, aaö, 732, E Nr. 45-47).
Bei den meisten Verwaltungsbereichen bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten daher die Verbotsunkenntnis vorwerfbar, wenn er sich - trotz Veranlassung hiezu - über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum - weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet - jedenfalls vorwerfbar (stRsp, zB VwGH 10. 2. 1999, 98/09/0298); er trägt diesfalls „das Risiko des Rechtsirrtums“ (zB VwGH 30.11.1981, 81/170/0126).
Nach der Rsp des VwGH haben sich Fremde - so wie Inländer - über die (für sie jeweils tätigkeitsbezogenen) einschlägigen Vorschriften zu informieren; und zwar gegebenenfalls bereits vor Einreise nach Österreich (stRsp, zB VwGH 19. 6. 1996, 95/21/1030); im Zweifel ist bei der Behörde anzufragen. Eine Verletzung dieser Erkundigungspflicht führt zur Vorwerfbarkeit eines etwaigen Verbotsirrtums (zB VwGH 9. 3. 1995, 93/18/0350). Umso mehr trifft den in Österreich lebenden Fremden eine entsprechende Erkundigungspflicht (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5 Rz 23).“

Konkret unterließ es der Bf jedenfalls sich rechtzeitig nach den rechtlichen Gegebenheiten zu richten und kann sich damit auf keinerlei Schuldausschließungsgründe stützen.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form von fahrlässigem Verhalten erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall ging die belangte Behörde von keinen straferschwerenden bzw. -mildernden Gründen aus. Die Festsetzung der Strafbemessung erfolgte im unteren Bereich des hiefür vorgesehenen Rahmens. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestand kein Anlass von dieser Strafbemessung abzugehen. Diesbezüglich eröffnet die Aktenlage keinerlei maßgebliche Elemente.

III.4.3. Eine Anwendung des § 45 Abs.1 Z. 4 VStG und sohin ein Absehen von der Strafe kommt nicht in Betracht, zumal weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, noch das Verschulden als gering zu werten sind. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 bedürfte es aber eines kumulativen Vorliegens dieser Tatbestandselemente.

III.5. Es war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß (Punkt I.) zu entscheiden.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war dem Bf zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 18 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree